

Entsprechenserklärung 2016 der Essener Verkehrs-AG zum Essener Kodex für gute Unternehmensführung

Als Beteiligungsunternehmen der Stadt Essen, hat sich die Essener Verkehrs-AG verpflichtet, jährlich darzulegen, inwiefern den Empfehlungen des Essener Kodex für gute Unternehmensführung entsprochen wurde und wird oder von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der Essener Verkehrs-AG erklären, dass den derzeit gültigen Empfehlungen der Stadt Essen in der Fassung vom 27.04.2016 (Zugang EVAG im Oktober 2016) mit den unten aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird.

1.1.8:

Wurden Regelungen im Gesellschaftsvertrag aufgenommen, wonach bei wesentlichen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft erforderlich ist?

Diese Regelungen sind gemäß Satzung nicht vorgesehen.

2.1.5.1:

Wurden über die Sitzungen des AR im Berichtszeitraum innerhalb von drei Wochen Niederschriften gefertigt und an alle Mitglieder des AR versandt?

Die aktuelle Satzung der EVAG sieht eine 6 Wochen-Frist vor. Im Entwurf zum neuen Gesellschaftsvertrag der Verkehrsgesellschaft Essen/ Mülheim ist eine Anpassung gemäß dem Kodex auf 3 Wochen vorgesehen.

2.2.6:

Wurden in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 24 Monate) die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen durch den AR auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft?

Der Vorstand handelt im Rahmen des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplanes. Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind durch den AR zu genehmigen. Darüber hinaus sind keine Wertgrenzen definiert.

2.2.7.1:

Überprüft der AR regelmäßig (mindestens alle 24 Monate) die Effizienz seiner Tätigkeit?

Das Verfahren zur Überprüfung der Effizienz ist aktuell in Abstimmung und wird gemäß Kodex eingeführt.

2.2.7.2:

Hat der AR Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz beschlossen? Wenn ja, überwacht der AR die Umsetzung dieser Maßnahmen?

Das Verfahren zur Überprüfung der Effizienz ist aktuell in Abstimmung und wird gemäß Kodex eingeführt.

2.3.6:

Hat das vorsitzende Mitglied des AR bei der Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge das Beteiligungsmanagement eng eingebunden?

Die Vorstandsverträge orientieren sich an den seitens des Beteiligungsmanagements entwickelten Musterverträgen. Dabei entsprechen sowohl die hinterlegten fixen und variablen Vergütungskomponenten sowie die Altersversorgung dem durch das Vergütungskonzept für Geschäftsführungs- und Vorstandsmitglieder in Beteiligungsunternehmen der Stadt Essen vorgegebenen Rahmen. Mit der Erweiterung des Vorstands wurden die bestehenden Regelungen lediglich aktualisiert und fortgeschrieben. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine Einbindung des Beteiligungsmanagements verzichtet. Zukünftig wird die Einbindung des Beteiligungsmanagements sichergestellt.

3.2.5.2:

Wurde im Berichtsjahr eine Spartenrechnung durchgeführt, in der die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Betätigungsfelder entnommen werden können

Eine Spartenrechnung -laut Definition der Stadt Essen- wurde in der Vergangenheit nicht gefordert, da bei der EVAG nur ein Betätigungsfeld existiert. Gemäß Kodex wird eine Spartenrechnung eingeführt.

3.6.2:

Falls eine wiederholte Bestellung der Unternehmensleitung erfolgt ist:

Ist der Beschluss des zuständigen Organs frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst worden?

Der Beschluss erfolgte vorzeitig, da mit Blick auf die anstehende Fusion ein 2. Vorstand bestellt wurde. In diesem Zuge wurden beide Vorstandsverträge angepasst und beschlossen.

**Entsprechenserklärung 2016 der Essener Verkehrs-AG
zum Essener Kodex für gute Unternehmensführung**

3.8.4.2:

Enthielten die unter Beachtung des § 90 AktG vorgelegten Berichte insbesondere Aussagen zur Entwicklung der Liquiditätssituation, zum Cash Pool-Konto und des Personalbestandes?

Liquiditätssituation: Die Abstimmung der Liquiditätssituation erfolgt gemeinsam mit der EVV und wird mtl. direkt an die Stadt Essen kommuniziert. Eine Berichterstattung an den AR erfolgte nicht.

Cash Pool-Konto: In 2016 erfolgte die Liquiditätsbeschaffung über die EVV. Ein direkter Zugriff auf das Cash Pool-Konto besteht erst seit 01.01.2017.

Personalbestand: Bisher keine Erfordernis.

Gemäß dem Kodex wird die Berichterstattung an den AR um die Themenfelder Liquiditätssituation, Cash-Pool-Konto und Personalbestand erweitert.

3.8.5.2:

Enthält die Wirtschaftsplanung über den Planungszeitraum von fünf Jahren eine Spartenrechnung?

Eine Spartenrechnung -laut Definition der Stadt Essen- wurde in der Vergangenheit nicht gefordert, da bei der EVAG nur ein Betätigungsfeld existiert. Gemäß Kodex wird eine Spartenrechnung eingeführt.

3.8.6:

Wurde dem AR in der Sitzung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses befunden wurde, in schriftlicher Form eine Aufstellung über alle Beraterverträge und dem daraus resultierenden Aufwand für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt?

Für 2016 wurde keine Aufstellung vorgelegt. Gemäß Kodex wird dem AR in Zukunft eine Aufstellung vorgelegt.

4.1:

Wurde für die Bereiche des Unternehmens eine Compliance-Richtlinie aufgestellt, die fortlaufend weiterentwickelt wird?

Für die EVAG gilt der Verhaltenskodex für Mitarbeiter der EVV-Konzerngesellschaften. Seit Oktober 2014 ist ein Compliance-Beauftragter bestellt. Ein Whistleblower-System ist eingerichtet. Des Weiteren wurde bereits Ende 2014 das Mission Statement des Vorstands abgegeben. Eine Richtlinie ist in Bearbeitung und wurde aufgrund des anstehenden Fusionsvorhabens verschoben.

5.2.3.1:

Erfolgte Sponsoring nur auf Basis eines schriftlichen Vertrages und einer durch die Unternehmensleitung schriftlichen dokumentierten Analyse hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit des Engagements aus Unternehmenssicht?

Eine Richtlinie zum Umgang mit Spenden und Sponsoring ist in Bearbeitung. Hierin sind u.a. Regelungen zur Analyse der Vorteilhaftigkeit enthalten.

5.3:

Wurde dem AR in der Sitzung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses befunden wurde, in schriftlicher Form eine Aufstellung über alle im vergangenen Geschäftsjahr erfolgten Spenden- und Sponsoringmaßnahmen vorgelegt?

Gemäß dem Kodex wird ab 2017 eine Aufstellung vorgelegt.

Essen, 28.06.2017

Der Vorstand

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates